

6 K 2762/20.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Koblenz, vertreten durch die Rechtssekretäre Christoph Zschommler u.a, Schlossstraße 37, 56068 Koblenz,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Bundespolizeidirektion Koblenz, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte -

w e g e n Arbeitszeit

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2020, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Kröger
Richter am Verwaltungsgericht Jakobs
Richter Heimberg
ehrenamtliche Richterin Frau Thenot
ehrenamtlicher Richter Herr Berens

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide der Bundespolizeidirektion Koblenz vom 15. April 2020 und vom 3. Juni 2020 in Gestalt des jeweiligen Widerspruchsbescheides vom 4. August 2020 verpflichtet, dem Kläger die Pausenzeit für die Monate Januar – im Umfang von 1:30 Stunden – und April 2020 – im Umfang von 6:15 Stunden – auf seinem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Ruhepausen als Arbeitszeit anzurechnen sind, obwohl er die betreffenden Dienstschichten infolge Erkrankung nicht abgeleistet hat.

Der Kläger steht als Polizeioberkommissar im Dienst der Beklagten und wurde während des hier maßgeblichen Zeitraums bei der Bundespolizeiinspektion Trier im Schichtdienst eingesetzt. Die Dienstzeiten des Klägers wurden in monatlichen Schichtplänen durch die Angabe der Uhrzeiten des Beginns und Endes der jeweiligen Schichten konkretisiert, wobei die nach § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung – AZV – einzuhaltenden Ruhepausen von 30 bzw. 45 Minuten als Arbeitszeit berücksichtigt wurden. Bei der Berechnung der tatsächlich geleisteten Dienstzeiten berücksichtigte die Dienststelle diese Pausenzeiten ebenfalls, nicht hingegen bei den im Schichtplan vorgesehenen Schichten, denen der Kläger wegen Erkrankung ferngeblieben war. Letzteres betraf in den Monaten Januar und April 2020 12 festgesetzte Dienstschichten, wobei sich die nicht berücksichtigten Pausenzeiten auf insgesamt 1:30 Stunden im Januar und 6:15 Stunden im April des Jahres 2020 beliefen.

Unter dem 15. April 2020 lehnte die Bundespolizeidirektion Koblenz den Antrag des Klägers, ihm die nicht berücksichtigten Pausenzeiten für den 15. und 16. Januar 2020 als Arbeitszeit gutzuschreiben, ab. Einen entsprechenden Antrag betreffend

die Pausenzeiten für Schichten im Zeitraum vom 16. bis zum 29. April 2020 lehnte die Bundespolizeidirektion Koblenz unter dem 3. Juni 2020 ab.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 4. August 2020 wies die Beklagte den jeweils fristgerecht erhobenen Widerspruch des Klägers zurück. Während der Ruhepausen sei der Beamte nicht zum Dienst verpflichtet. Dies sei jedoch die Grundlage für die Anrechnung von Dienstzeiten. Die Widerspruchsbescheide wurden dem Kläger am 13. August 2020 zugestellt.

Am 4. September 2020 hat der Kläger jeweils unter Bezugnahme auf seinen Antrag betreffend den Januar 2020 (Az. 6 K 2762/20.TR) und seinen Antrag betreffend den April 2020 (Az. 6 K 2773/20.TR) Klage erhoben. Durch Beschluss der Kammer vom 13. November 2020 wurden die genannten Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Zur Begründung seiner Klagen trägt der Kläger vor, aus der Entstehungsgeschichte der Arbeitszeitverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung folge, dass der Verordnungsgeber die Belastung der Beamten, die Dienst zu wechselnden Zeiten leisten, dadurch habe absenken wollen, dass er ihre effektive Wochenarbeitszeit durch die Anrechnung von Pausenzeiten verkürzt habe. Würden die Pausen bei zulässiger Unterbrechung des Dienstes durch Urlaub oder Krankheit nicht angerechnet, müssten die Pausenzeiten an späteren Schichtdiensttagen nachgearbeitet werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Bundespolizeidirektion Koblenz vom 15. April 2020 und vom 3. Juni 2020 in Gestalt des jeweiligen Widerspruchsbescheides vom 4. August 2020 zu verpflichten, ihm die Pausenzeit für die Monate Januar – im Umfang von 1:30 Stunden und April 2020 – im Umfang von 6:15 Stunden auf seinem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der genannten Bescheide zu verpflichten, ihn von jeder Form der Nacharbeit der genannten Pausenzeiten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden Bezug und trägt ergänzend vor, der Wille des Ordnungsgebers sei erkennbar darauf ausgerichtet, dass nur tatsächlich geleisteter Dienst Zulagen in unterschiedlichen Formen als Ausgleich für die Belastungen des Wechseldienstes auslöse. Allein der Vergleich der gesetzlich geschuldeten und der geleisteten Arbeitszeit sei für die Bewertung einer Pflicht zur Nacharbeit nicht maßgeblich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klagen sind zulässig, insbesondere als Verpflichtungsklagen (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) statthaft. Die Beklagte hat die Anträge des Klägers nicht nur in der Form formeller Verwaltungsakte – die Widerspruchsbescheide sprechen mehrfach von einem „Bescheid“ – abgelehnt, sondern es handelt sich bei den Verfügungen vom 15. April 2020 und vom 3. Juni 2020 auch inhaltlich um Verwaltungsakte im Sinne von § 35 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie enthalten nämlich insbesondere Regelungen mit Außenwirkung, da sie nicht nur auf die Art und Weise der dienstlichen Verrichtung gerichtet sind, sondern den Umfang der Dienstleistungspflicht des Klägers regeln und damit das Grundverhältnis berühren (vgl. Pietzker/Marsch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: Juli 2020, Rn. 48 ff.). Es besteht daher keine Veranlassung für eine vom Wortlaut abweichende Auslegung des Klageantrags (vgl. § 88 VwGO).

II. Die Klage hat auch bereits mit dem Hauptantrag in der Sache Erfolg. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass ihm auf seinem Arbeitszeitkonto weitere 1:30 Dienststunden für den Monat Januar und weitere 6:15 Dienststunden für den Monat April 2020 gutgeschrieben werden. Die seine dahingehenden Anträge ablehnenden

Bescheide vom 15. April 2020 und vom 3. Juni 2020 in der Gestalt, die sie durch die Widerspruchsbescheide vom 4. August 2020 gefunden haben, sind daher rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Der Anspruch auf die Gutschrift zu Unrecht nicht berücksichtigter Dienstzeiten folgt daraus, dass sich ein Beamter seinem Hauptamt grundsätzlich nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Arbeitszeit, also den Regelungen der §§ 87 f. des Bundesbeamtengesetzes –BBG– und der aufgrund des § 87 Abs. 3 erlassenen Arbeitszeitverordnung –AZV– (vom 23. Februar 2006, BGBl. I S. 427, zul. geändert durch VO vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328) widmen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. April 2004 – 2 C 14.03 –, NVwZ-RR 2004, 864).
2. Die Ruhepausen, die dem Kläger nach § 5 Abs. 1 AZV zustehen, sind grundsätzlich auf seine Arbeitszeit anzurechnen, da die zuständige Behörde eine solche Anrechnung nach § 2 Abs. 2 S. 1 AZV zugelassen hat. Dies steht zwischen den Beteiligten außer Streit, so dass sich nähere Ausführungen hierzu erübrigen.
3. Eine solche Anrechnung muss entgegen der Auffassung der Beklagten auch dann erfolgen, wenn ein Beamter einen festgesetzten Schichtdienst erlaubterweise wegen Erkrankung nicht geleistet hat. Nach den derzeit geltenden Regelungen der Arbeitszeitverordnung bestehen keine tragfähigen Gründe, die Anrechnung von Pausen auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich Dienst geleistet worden ist.
 - a) Versäumt ein Beamter, der – wie der Kläger – nach einem Schichtplan (vgl. § 2 Nr. 13 AZV) eingesetzt wird, festgesetzten Dienst, ist er so zu stellen, als hätte er den im Schichtplan vorgesehenen Dienst geleistet (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2012 – 2 B 2.12 –, juris Rn. 10 ff. m.w.N.). Hätte der Kläger die von ihm versäumten Schichten abgeleistet, wären ihm die hierauf entfallenden Pausenzeiten als Arbeitszeit gutgeschrieben worden. Die Verweigerung der Anrechnung dieser Zeiten wegen des – erlaubten – Fernbleibens vom Dienst führt hingegen zu einer Schlechterstellung, da sich hierdurch die durch die nachfolgenden Dienstpläne abzudeckende Sollarbeitszeit erhöht. Diese Erhöhung

kann je nach dem Umfang der Ausfallzeiten, selbst wenn man den Ausgleich entsprechend § 3 Abs. 5 AZV begrenzt, durchaus erheblich sein.

b) Gegen die Anrechnung von Pausenzeiten im Falle der Versäumung festgesetzter Schichten spricht auch nicht der Umstand, dass § 2 Nr. 3 AZV die Ruhepause – ohne begriffliche Abgrenzung gegenüber der Ruhezeit nach § 5 Abs. 3 AZV oder dienstfreien Tagen nach § 6 AZV – als den Zeitraum definiert, in dem Beamtinnen und Beamte keinen Dienst leisten. Dies betrifft nämlich gleichermaßen die Fälle, in denen der festgesetzte Schichtdienst geleistet wird, als auch die, in denen ein Beamter dem Dienst fernbleibt.

c) Nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV liegt der Grund für die Anrechnung der Ruhezeiten gerade darin, dass in den betreffenden Einsatzbereichen die ständige Einsatzfähigkeit gewährleistet werden muss und hiermit besondere Belastungen verbunden sind. Nach arbeitsrechtlichen Maßstäben handelt es sich bereits begrifflich nicht um Ruhepausen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (vgl. LAG MV, Urteil vom 19. März 2019 – 2 Sa 11/18 –, juris Rn. 47 ff. m.w.N.). Hinsichtlich dieser von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV geforderten ständigen Einsatzfähigkeit unterscheiden sich diese Ruhepausen (im Sinne der AZV) wesentlich von „freier Zeit“, die dem Beamten nach dem Schichtplan zur freien Verfügung steht (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2012, a.a.O., Rn. 12).

3. Schließlich lässt § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV nicht erkennen, dass die Anrechnung von Ruhepausen nur dann erfolgen soll, wenn auch tatsächlich Dienst geleistet worden ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich der Ordnungsgeber der Problematik bewusst war, die sich daraus ergibt, dass die Nichtberücksichtigung von Pausenzeiten im Einzelfall dazu führen kann, dass sich die durch die nachfolgenden Dienstpläne festzusetzenden Dienstzeiten je nach dem Umfang von Fehlzeiten beträchtlich erhöhen können.

III. Nach alledem ist der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Die Berufung ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuzulassen, § 124a Abs. 1 S. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die entscheidungserhebliche Frage, ob Ruhepausenzeiten der im Schichtdienst eingesetzten Bundespolizeibeamten bei erlaubtem Fernbleiben vom Dienst auf dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben sind, hat Auswirkungen über den Einzelfall hinaus und kann in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

RVG Jakobs ist wegen
Abordnung an ein anderes
Gericht an der Beifügung
seiner Signatur gehindert.

Kröger

Kröger

Heimberg

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 195,31 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

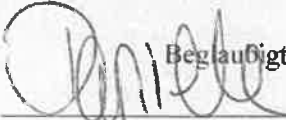
RVG Jakobs ist wegen
Abordnung an ein anderes
Gericht an der Beifügung
seiner Signatur gehindert.

gez. Kröger

gez. Kröger

gez. Heimberg



 Beglaubigt

Daniele, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle